



Rat der
Europäischen Union

073856/EU XXVII. GP
Eingelangt am 24/09/21

Brüssel, den 23. September 2021
(OR. en)

12183/21
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0291(COD)

MI 695
ECO 101
ENT 154
IA 155
IND 252
TELECOM 349
CODEC 1251
CONSOM 200

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. September 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 547 final

Betr.: ANHANG des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 547 final.

Anl.: COM(2021) 547 final

12183/21 ADD 1

/rp

ECOMP.3.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2021
COM(2021) 547 final

ANNEX

ANHANG

**des Vorschlags für eine Richtlinie
des Europäischen Parlaments und des Rates**

**zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf
dem Markt**

{SEC(2021) 318 final} - {SWD(2021) 244 final} - {SWD(2021) 245 final} -
{SWD(2021) 246 final}

DE

DE

ANHANG

„ANHANG Ia

Spezifikationen und Angaben im Zusammenhang mit dem Laden bestimmter Kategorien oder Klassen von Funkanlagen

TEIL I

SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE LADEFUNKTION

1. Tragbare Mobiltelefone, Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer, Headsets, tragbare Videospielkonsolen und tragbare Lautsprecher, soweit sie über eine kabelgebundene Ladefunktion aufladbar sind,
 - (a) müssen mit dem USB-Typ-C-Anschluss entsprechend der Norm EN IEC 62680-1-3: 2021, Schnittstellen des Universellen Seriellen Busses für Daten und Energie – Teil 1-3: Gemeinsame Bauteile – Festlegung für USB-Typ-C™-Kabel und -Steckverbinder ausgestattet sein, der jederzeit zugänglich und betriebsbereit sein muss;
 - (b) müssen im Falle einer Ladeleistung von weniger als 60 Watt mit Kabeln aufladbar sein, die der Norm EN IEC 62680-1-3: 2021, Schnittstellen des Universellen Seriellen Busses für Daten und Energie – Teil 1-3: Gemeinsame Bauteile – Festlegung für USB-Typ-C™-Kabel und -Steckverbinder entsprechen.
2. Tragbare Mobiltelefone, Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer, Headsets, tragbare Videospielkonsolen und tragbare Lautsprecher, soweit sie über eine kabelgebundene Ladefunktion mit einer Spannung von mehr als 5 Volt, einer Stromstärke von mehr als 3 Ampere oder einer Leistung von mehr als 15 Watt aufladbar sind,
 - (a) müssen mit dem Ladeprotokoll USB Power Delivery entsprechend der Norm EN IEC 62680-1-2: 2021, Schnittstellen des Universellen Seriellen Busses für Daten und Energie – Teil 1-2: Gemeinsame Komponenten – Festlegung für die USB-Stromversorgung, ausgestattet sein,
 - (b) so konzipiert sein, dass bei Ausstattung mit einem zusätzlichen Ladeprotokoll die volle Funktionalität des unter Buchstabe a genannten Ladeprotokolls USB Power Delivery sichergestellt ist.

TEIL II:

ANGABEN ZU SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE LADEFUNKTION

Bei Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 fallen, sind auf der Verpackung, oder, falls keine Verpackung vorhanden ist, auf einem Etikett, das der Funkanlage beigelegt ist und gut sichtbar angebracht sein muss, folgende Informationen in gedruckter Form anzugeben:

- (a) eine Beschreibung der Anforderungen an die Stromversorgung der mit dieser Funkanlage verwendbaren kabelgebundenen Ladevorrichtungen, einschließlich der für das Aufladen der Funkanlage erforderlichen Maximalleistung, angegeben in Watt, mit dem folgenden Wortlaut: „Die vom Ladegerät erbrachte Leistung muss mindestens [xx] Watt betragen.“ Mit der Wattzahl sollte die von der Funkanlage benötigte Maximalleistung angegeben werden,
- (b) eine Beschreibung der Spezifikationen für die Ladefunktion der Funkanlage, soweit sie über eine kabelgebundene Ladefunktion mit einer Spannung von mehr als 5 Volt, einer Stromstärke von mehr als 3 Ampere oder einer Leistung von mehr als 15 Watt aufladbar ist, einschließlich der Angabe, dass die Funkanlage das Ladeprotokoll USB Power Delivery unterstützt, mit dem Wortlaut „Schnellladefähig über USB-PD“ „USB PD fast charging“), und unter Angabe aller anderen unterstützten Ladeprotokolle mit der jeweiligen Bezeichnung in Textform.

Diese Angaben sind in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten, für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlichen Sprache abzufassen und müssen klar, verständlich und deutlich sein.“